

Kehrtwende bei Entschädigungen

LANGENTHAL Die Abgabepflicht von Entschädigungen des Stadtpräsidenten kommt zwar nicht in die Verfassung, ist damit aber nicht vom Tisch. Das zeigt auch eine am Montag eingereichte Motion.

Die Schlussabstimmung zur teilrevidierten Stadtverfassung war im Stadtrat am Montagabend kurz vor Redaktionsschluss dieser Zeitung noch nicht über die Bühne, da reichten Daniel Steiner (EVP) und Karin Rickli (Grüne) bereits eine Motion ein. Sie hatten nach den Fraktionssitzungen geahnt, dass der Stadtrat die schon in der ersten Lesung heftig diskutierte Pflicht des Stadtpräsidenten zur Abgabe von Entschädigungen aus Nebenämtern wieder aus der Verfassung kippen würde.

Mit ihrer Motion wollen Rickli und Steiner den Gemeinderat beauftragen, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass Entschädigungen in die Stadtkasse fliessen – wenn sie dem Stadtpräsidenten aus Ämtern zufließen, die er aufgrund seiner Funktion innehat. Diese Abgabepflicht soll auch für Entschädigungen gelten, welche der Stadtpräsident aus der Tätigkeit im kantonalen oder eidgenössischen Parlament bezieht. Gegebenenfalls sollen mögliche Fehlansätze einer solchen Regelung mit Ausnahmen oder der Festlegung eines Freibetrages verhindert werden. Die Motionäre begründen dies damit, dass das

Stadtpräsidium in der Verfassung eindeutig als Vollamt definiert sei. Zudem sei dort auch verankert, dass der Stadtpräsident die Interessen der Stadt nach aussen, insbesondere gegenüber dem Kanton und der Region vertrete. Es gehöre somit zur bezahlten Kernaufgabe, dass er in geeigneten Gremien Einsitz nehme. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Stadtpräsident für die Ausübung des gesetzlichen Kernauftrages zusätzlich entschädigt werden solle. Zumal ihm diese Aufgaben als Arbeitszeit angerechnet würden.

Drei Beispiele nennen die Motionäre. Sie werden hier gekürzt aufgeführt:

- **Burgdorf:** Entschädigungen stehen der Stadt zu, bis auf die Spesen und einen Freibetrag von mindestens 5000 Franken oder einem Viertel aller abgabepflichtigen Vergütungen.
- **Biel:** Es besteht eine Abgabepflicht bis auf einen Freibetrag von 4000 Franken.
- **Bern:** Es besteht eine Ablieferungspflicht für drei Viertel aller Entschädigungen. Sie gilt nicht, wenn Gemeinderäte die Stadt in anderen Institutionen vertreten.

Der Gemeinderat bewilligt

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP) hatte am Montagabend im Stadtrat erklärt, radikale Lösungen wie in Biel, wo der Stadtpräsident im Grossen Rat nicht mehr vertreten ist, seien sicher falsch. Er rede zwar in eigener Sache, sei aber persönlich nicht betroffen,



Wenn der Stadtpräsident in den Grossen Rat «delegiert» werde und alle Entschädigungen dafür abgeben solle, dann müsste die Stadt im Gegenzug seinen Wahlkampf finanzieren, erklärte Thomas Rufener. *Andreas Blatter*

da die Verfassung erst 2017 in Kraft trete, und da werde er bekanntlich nicht mehr im Amt sein. Die Verfassung lege fest, dass der Stadtpräsident keine Nebenbeschäftigung ausübe, die zu einer Interessenkollision führe oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung beeinträchtigen könne. Der Gemeinderat entscheide zudem über jede Nebenbeschäftigung.

Im Personalreglement

Es sei übrigens nicht so, dass man heute für die Entschädigungen gar keine Regelung habe. Diese Fragen seien im Personalreglement geregelt. Dort stehe unter anderem, dass Angestellte der Stadt, welche dem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören oder während ihrer Arbeitszeit die Stadt in anderen Gremien vertreten, Entschädigungen, die sie daraus erzielen, der Stadt abliefern müssen. Dies, sofern sie 10 Prozent des Jahresbruttogehaltes inklusive Sozialzulagen übersteigen.

Die grosse Kehrtwende

Sämtlich Fraktionen waren intern gespalten. Gegenüber der ersten Lesung machte jedoch eine klare Mehrheit des Stadtrates eine 180-Grad-Drehung und will die Abgabepflicht nun weiterhin im Personalreglement definieren. Ob dies, wie von FDP/JLL/BDP gefordert, noch in der laufenden Legislatur geschieht, wollte Rufener nicht versprechen. *Robert Grogg*